



KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen dem

SV Hildesia Diekholzen e.V.

In den Sundern 1
31199 Diekholzen

und dem

SC Barienrode e.V.

Am Sportplatz 1
31199 Diekholzen

- beide werden nachfolgend „Kooperationsvereine“ oder „Vereine“ genannt -
wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

§ 1 Zweck und Dauer der Kooperation

(1) Die Kooperationsvereine streben eine langfristige Zusammenarbeit für den Trainings- und Sportbetrieb an. Den Mitgliedern der jeweiligen Vereine soll das Angebot unterbreitet werden, dass mit nur einer Mitgliedschaft alle Sportangebote der Kooperationsvereine genutzt werden können. Für die Teilnahme am Punktspiel-/ Spielbetrieb bedarf es gesonderter Vereinbarungen. Hierbei sind die Regelungen der jeweiligen Fachverbände zu beachten.

(2) Ziel dieser Kooperation ist es, dass insbesondere Sportangebote, die ein Verein nicht im Angebot hat, beim Kooperationsverein durch Mitglieder genutzt werden können (z.B. Abteilung Tennis). Dies erspart zusätzlichen administrativen und personellen Aufwand und somit zusätzliche Kosten. Durch ein größeres Sportangebot wird eine Mitglieder-Bestandssicherung der Kooperationsvereine betrieben und die Mitglieder ersparen sich doppelte Mitgliedsbeiträge.

(3) Der Vertrag beginnt am 01. April 2023 für die Dauer von zunächst 3 Jahren. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern nicht einer der Vereine schriftlich kündigt. Die schriftliche Kündigung muss bis spätestens 30.06. zur Kündigung auf den 31.12. eines Kalenderjahres, nachweislich bei den 1. Vorsitzenden beider Vereine vorliegen, um wirksam zu werden.



KOOPERATIONSVERTRAG

§ 2 Kooperationspflichten

- (1) Beide Vertragspartner bleiben als selbstständige Vereine bestehen. Weder Vorstand noch Mitglieder, noch sonstige, das Vereinsleben betreffende Strukturen, sofern nicht vertraglich anders geregelt, werden von der Kooperation tangiert.
- (2) Es werden halbjährlich Sitzungen mit Vertretern beider Vereine stattfinden, in denen aktuelle Themen besprochen und Lösungen gesucht werden.
- (3) Beide Vereine verpflichten sich zu einer rücksichtsvollen Kooperation. Handlungsgrundlage bilden die Satzungen beider Vereine.

§ 3 Kosten

- (1) Jeder Kooperationsverein trägt grundsätzlich seine Kosten für Übungsleiter, Sportstätten und Sportgeräte etc. selbst. In gesonderten Vereinbarungen für den Punkt- und Spielbetrieb, z.B. in Spielgemeinschaften (bspw. Fußball-JSG/SG Beustertal), sind abweichende Regelungen möglich. Hier sollte möglichst die Anzahl der aktiven Spieler der Kooperationsvereine als Grundlage für einen Kostenverteilungsschlüssel dienen.
- (2) Für die Mitglieder der Kooperationsvereine entstehen im Normalfall keine zusätzlichen Mitgliedsbeiträge.
- (3) Bietet ein Kooperationsverein eine Sportart an, die mit erhöhten Kosten verbunden ist, so kann für die Teilnehmer ein Zusatzbeitrag erhoben werden. Dieser Zusatzbeitrag wird von dem ausrichtenden Verein direkt bei den Teilnehmern erhoben. Derzeit trifft dies für das Angebot der Tennisabteilung des SC Bärenrode zu.

§ 4 Repräsentation

- (1) Verantwortet wird die Kooperation durch die jeweiligen Vorsitzenden der Kooperationsvereine oder im Vertretungsfall durch die jeweiligen Stellvertreter.
- (2) Die Vertretungsbefugnis im Sinne dieser Kooperation obliegt beiden Vereinsrepräsentanten gemeinsam. Ein Einzelner der beiden Vertreter ist nicht entscheidungsbefugt.

§ 5 Steuerung und Haftung

- (1) Die Steuerung der Kooperationsprozesse und die Entscheidungsgewalt obliegen den 1. Vorsitzenden beider Kooperationsvereine in Zusammenarbeit.



KOOPERATIONSVERTRAG

(2) Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Verletzung des Körpers, der Gesundheit und des Lebens. Eine Haftung für grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzungen wird nicht ausgeschlossen.

(3) Sollte es zu Schadensersatzansprüchen Dritter kommen, so ist derjenige Verein, der den Schaden zu verantworten hat, dem jeweils anderen Verein gegenüber dazu verpflichtet, diesen von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Einwand hypothetischer Kausalität eines Verschuldens seitens des anderen Vereins wird ausgeschlossen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch eine Abbedingung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

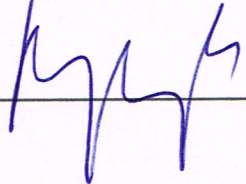
(2) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder unwirksam werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Der Abschluss dieses Kooperationsvertrages erfolgt durch die vertretungsberechtigten Vorstände der Kooperationsvereine, wobei die Zustimmung der jeweiligen Mitgliederversammlungen der Kooperationsvereine vorausgesetzt wird.

Diekholzen, den 28.03.23


Der Vorstand
Diekholzen

Barienrude, den 28.03.2023



SG BARIENRUDE
1. VORSITZENDER
BERNHARD KRUPKI
☎ 01792138583